



Fachbereich WD 4

Ermäßigter Umsatzsteuersatz
Tourismus und Freizeitgestaltung

Ermäßigter Umsatzsteuersatz
Tourismus und Freizeitgestaltung

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 021/26
Abschluss der Arbeit: 09.04.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Gibt es Bestimmungen zur Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Dienstleistungen im Tourismus- und Gastgewerbe?	4
3.	Welche konkreten Dienstleistungen fallen darunter und welcher Mehrwertsteuersatz wird erhoben, wann wurden diese Bestimmungen eingeführt, sind diese Bestimmungen befristet oder dauerhaft und hat die Regierung eine Bewertung der Kosten dieser Steuererleichterungen sowie ihrer Auswirkungen veröffentlicht?	4
3.1.	§ 12 Abs. 2 Nr. 7 a) und Nr. 7 d) UStG	4
3.2.	§ 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	5
3.3.	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	5
3.4.	§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG	6
3.5.	§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG	6

1. Fragestellung

Es wird um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen zur Umsatzbesteuerung von Dienstleistungen im Tourismus- und Gastgewerbe, wie beispielsweise für Ferienunterkünfte, Verpflegungsdienstleistungen oder Besucherattraktionen gebeten.

2. Gibt es Bestimmungen zur Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Dienstleistungen im Tourismus- und Gastgewerbe?

In Deutschland beträgt der allgemeine Steuersatz gemäß § 12 Abs. 1 des [Umsatzsteuergesetzes](#) (UStG)¹ 19 Prozent. Eine davon abweichende Regelung für Dienstleistungen im Bereich Tourismus und Freizeitgestaltung gibt es grundsätzlich nicht. Allerdings findet der nach § 12 Abs. 2 UStG ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent auch dann auf die dort genannten Umsätze Anwendung, wenn die entsprechenden Dienstleistungen zu Zwecken der Freizeitgestaltung oder des Tourismus erbracht werden.

3. Welche konkreten Dienstleistungen fallen darunter und welcher Mehrwertsteuersatz wird erhoben, wann wurden diese Bestimmungen eingeführt, sind diese Bestimmungen befristet oder dauerhaft und hat die Regierung eine Bewertung der Kosten dieser Steuererleichterungen sowie ihrer Auswirkungen veröffentlicht?

Die Umsatzsteuer ermäßigt sich beispielsweise für nachfolgende Umsätze auf sieben Prozent.²

3.1. § 12 Abs. 2 Nr. 7 a) und Nr. 7 d) UStG

Seit der Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 a) UStG mit Wirkung ab dem 16. Dezember 2004 gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz für die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler unverändert.³

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 7 d) UStG für mit Zirkusvorführungen, Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller sowie die unmittelbar mit dem Betrieb der zoologischen Gärten verbundenen Umsätze gilt seit 1. Januar 1980 in unveränderter Fassung.⁴

1 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist.

2 Siehe auch Bundesrechnungshof, Ermäßigter Umsatzsteuersatz, <https://www.bundesrechnungshof.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Berichte/2026/ermae%C3%9Ffiger-umsatzsteuersatz-volltext.html>, abgerufen am 07.04.2026.

3 Reis, in: BeckOK UStG, Weymüller, 48. Edition, Stand: 15.03.2026, § 12 Abs. 2 Nr. 7a Rn. 10.

4 Reis, in: BeckOK UStG, Weymüller, 48. Edition, Stand: 15.03.2026, § 12 Abs. 2 Nr. 7d Rn. 10.

Der ermäßigte Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen sowie auf Kunstgegenstände und Sammlungsstücke nach § 12 Abs. 2 Nr. 1, 2, 7 und 14 UStG insgesamt führt im Jahr 2026 zu geschätzten gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen von 4,32 Mrd. Euro.⁵

3.2. § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG

Die Steuerermäßigung für mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze sowie für die Verabreichung von Heilbädern gilt seit dem 1. Januar 1980 in unveränderter Fassung.⁶ Das Gleiche gilt für die Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist.

Der ermäßigte Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 9 UStG insgesamt führt im Jahr 2026 zu gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen von 855 Mio. Euro.⁷

3.3. § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG

Die Vorschrift für Beförderungsleistungen von Personen ist mehrfach, zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2020, geändert worden.⁸

Der ermäßigte Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr und im Schienenfernverkehr nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG führt im Jahr 2026 zu gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen von 2,445 Mrd. Euro.⁹

5 Bundesministerium der Finanzen, 30. Subventionsbericht des Bundes 2023 – 2026, S. 577 f., https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/30-subventionsbericht.html, abgerufen am 07.04.2026.

6 Ehrt, in: BeckOK UStG, Weymüller, 48. Edition, Stand: 15.03.2026, § 12 Abs. 2 Nr. 9 Rn. 12.

7 Bundesministerium der Finanzen, 30. Subventionsbericht des Bundes 2023 – 2026, S. 593, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/30-subventionsbericht.html, abgerufen am 07.04.2026.

8 Müller, in: BeckOK UStG, Weymüller, 48. Edition, Stand: 15.03.2026, § 12 Abs. 2 Nr. 10 Rn. 30 ff.

9 Bundesministerium der Finanzen, 30. Subventionsbericht des Bundes 2023 – 2026, S. 524 f., https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/30-subventionsbericht.html, abgerufen am 07.04.2026.

3.4. § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG

Die Vorschrift für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen gilt seit ihrer Einführung am 1. Januar 2010 unverändert.¹⁰

Der ermäßigte Steuersatz für Beherbergungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG führt im Jahr 2026 zu gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen von 1,86 Mrd. Euro.¹¹

3.5. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG

Die Steuerermäßigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wurde erstmals mit Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020¹² befristet eingeführt und war zunächst für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen anzuwenden. Anschließend wurde die Vergünstigung durch Art. 3 des Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021¹³ bis zum 31. Dezember 2022 und durch Art. 12 Nr. 1 des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24. Oktober 2022¹⁴ bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Seit ihrer Wiedereinführung ab dem 1. Januar 2026 mit Art. 4 Nr. 2 des Steueränderungsgesetzes 2025 vom 22. Dezember 2025¹⁵ findet die Regelung nunmehr dauerhaft und ohne Befristung Anwendung.¹⁶

Der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG führt im Jahr 2026 zu gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen von 3,615 Mrd. Euro. Für das Jahr 2030 wird mit 4,07 Mrd. Euro

10 Weymüller, in: BeckOK UStG, Weymüller, 48. Edition, Stand: 15.03.2026, § 12 Abs. 2 Nr. 11 Rn. 5.

11 Bundesministerium der Finanzen, 30. Subventionsbericht des Bundes 2023 – 2026, S. 579 f., https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/30-subventionsbericht.html, abgerufen am 07.04.2026.

12 [BGBl. 2020 I, 1385.](#)

13 [BGBl. 2021 I, 330.](#)

14 [BGBl. 2022 I, 1838.](#)

15 [BGBl. 2025 I, 363.](#)

16 Bender, in: BeckOK UStG, Weymüller, 48. Edition, Stand: 15.03.2026, § 12 Abs. 2 Nr. 15 Rn. 41 ff.

Steuermindereinnahmen gerechnet.¹⁷ Im Jahr 2023 führte die befristete Regelung zu Steuermindereinnahmen von 3,285 Mrd. Euro.¹⁸

17 [BT-Drs. 21/1974, S. 21.](#)

18 Bundesministerium der Finanzen, 30. Subventionsbericht des Bundes 2023 – 2026, S. 580 f., https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/30-subventionsbericht.html, abgerufen am 07.04.2026.